

Bekanntmachung

Autor(en): **Fäsch, J.R. / Bischof**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die Vollziehung hätte entscheiden sollen und endlich weil die Schätzung über die Hälfte zu hoch getrieben worden.

Eure Vollziehcommission glaubte ohne nähern Bericht über dieses Begehren nicht eintreten zu können, und schlägt Ihnen folgende Botschaft an die Vollz. vor:

B o t s c h a f t:

V. Vollz. Rätbe! B. Leonzi Wohler zu Wohlen C. Baden, glaubt sich über Ihren Beschluß vom 18. Juli lezthin beschweren zu können, welcher ihn in seinem Begehren, einer neuen Revision der Schätzung über die Loskaufsumme der Beschwerde eines Wucherstiers und Wucherschweins vornehmen zu dürfen, abgewiesen hat, und verlangt aus Gründen, welche die beyliegende Petition angiebt, der gesetzg. Rath möchte den angezogenen Beschluß aufheben, und eine neue Schätzung gestatten.

Der gesetzg. Rath wollte in dieses Ansuchen nicht eintreten, ohne von Ihnen B. B. R. die Gründe vernommen zu haben, die Sie bewogen, ermeldten Beschluß zu fassen. Er ladet Sie demnach ein, alle die dahin einschlagenden Schriften und Gegengründe nebst Ihrem Berichte mit Beförderung dem gesetzg. Ratbe mitzutheilen, damit darüber könne das Fernere verfügt werden.

Die Berathung des Entwurfs über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Die Militärcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath überschickte Ihnen unter dem 13. d. in einer Botschaft die Zuschrift der sämtlichen Offiziers des ersten Bataillons leichter Infanterie.

Das Begehren dieser Offiziere geht dahin, daß man den 8 Jägercompagnien dieses Bataillons anstatt der runden Hüthe ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte. Die Jägercompagnien werden aber anstatt rothe, grüne Verzierungen tragen.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen vor, diesem Begehren zu entsprechen, und die Militärcommission rathet Ihnen an, diesem Antrag beizustimmen.

Bereits sind noch 400 von diesen Mützen im Magazin, und es zeigt sich durch genaue Berechnung, daß sie den Staat wohlfeiler zu sehen kommen, als die runden Hüthe selbst.

Es gehört übrigens zur Beleuchtung dieser Mützen-Geschichte, daß sie für das Emigrantenregiment Bachmann bestimmt waren; allein die Uebereilung seines Rückzugs von Zürich erlaubte ihm nicht, dieselben mitzunehmen.

Die Militärcommission glaubt aber, daß der Fall nicht wichtig genug sey, über diesen Gegenstand etwas gesetzliches zu verfügen, sondern schlägt Ihnen folgende Botschaft vor: (Die Fortsetzung folgt.)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verwaltungskammer des Cantons Basel macht hiemit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt, was Massen laut eingegangener ministerieller Weisung und in Kraft eines Beschlusses des Vollziehungsrathe vom 26. Aug. lezthin, nachstehende Gebäude, Liegenschaften und Zugehörden, im Canton Basel, auf Tag, Zeit und Ort wie unten bestimmt ist, und unter denjenigen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wie selbige jedesmal vor der Steigerung gehörig verlesen, inzwischen aber in dem Bureau gedachten Verwaltungskammer eingesehen werden können, als:

Im Distrikt Basel.

1. Das ehemalige Landvogtenhaus zu Niehen, samt Höfen, Stallung, Remise und Scheuer; so die ehemalige Zehndscheuer gewesen, Kraut und Baumgarten, ohngefähr 1/2 Thale haltend, wie auch einem laufenden Brunnen, samt allen übrigen Zugehörden und Gerechtsame, mit Ausnahme jedoch der in dem ehemaligen Trotthause noch vorhandenen Zehndtrotte, wovon die erste Versteigerung auf den 5ten künftigen October, und die zweyte auf den 12. October um 10 Uhr des Morgens, und zwar auf dem Verwaltungshause in Basel angesetzt ist.

Im Distrikt Liestal.

2. Das sogenannte Lehen zu Baselaug, bestehend in einem großen und geräumigen Birthehause allda, samt Scheuer, Stallung, Kraut- und Baumgarten. Sodann an Matten circa 21 Fucharten, und an Ackert und Holz, circa 52 Fuch.

3. Das ehemalige Stadtschreiberey Haus zu Liestal, samt Zugehörd, einem laufenden Brunnen und einem Garten auf dem sogenannten Bstadig.

Ueber beyde letztere Besitzungen ist die erste Versteigerung ebenfalls auf den 5ten künftigen October und die zweyte auf den 12. Oct. angesetzt, und werden selbige in der Gemeinde Liestal, im Stadtschreiberey Haus allda, Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen. — Basel, den 3. Sept. 1801.

Für den Präsidenten der Verwaltungskammer:

(Sign.) J. R. Fäsch, Verwalter.
Bischof, Secretair.